

Gründerinnen und Gründer mit Migrationshintergrund

Wer benötigt welche Dokumente?

Gilt für folgende Personen / Reisende	Dauer des Aufenthalts	Visum oder andere Aufenthaltstitel nötig?	Arbeiten möglich?
Personen aus Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien	< 90 Tage	Nein.	Ja.
	> 90 Tage	Nein – nur Meldepflicht bei Einwohnermeldeamt	Ja.
Personen aus Malta und Zypern	< 90 Tage	Nein.	Ja.
	> 90 Tage	Nein – nur Meldepflicht bei Einwohnermeldeamt	Ja.
Personen aus Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn	< 90 Tage	Nein.	Selbstständige: Ja. Angestellte: Ja, benötigen jedoch Arbeitserlaubnis. Bis maximal 2011 gelten Übergangsbestimmungen.
	> 90 Tage	Nein – nur Meldepflicht bei Einwohnermeldeamt	Selbstständige: Ja. Angestellte: Ja, benötigen jedoch Arbeitserlaubnis. Bis maximal 2011 gelten Übergangsbestimmungen.

Personen aus Australien, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, USA	< 90 Tage	Ja – Visum nötig. Kann noch nach Einreise beantragt werden. Zur Arbeitsaufnahme: Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis „zum Zwecke der Erwerbstätigkeit“ nötig (in diesem Fall keine gesonderte Beantragung eines Visums nötig)	Ja – aber nur mit Aufenthaltserlaubnis „zum Zwecke der Erwerbstätigkeit“. Ausnahme: so genannte „Working-Holiday-Visa“ für Reisende aus Australien, Neuseeland, Japan und Kanada. Über sie ist Arbeit auch mit Besuchsvisa erlaubt.
	> 90 Tage	Aufenthaltserlaubnis oder (unbefristete) Niederlassungserlaubnis notwendig.	Ja – aber nur mit Aufenthaltserlaubnis „zum Zwecke der Erwerbstätigkeit“.
Personen aus den übrigen Staaten	< 90 Tage	Ja – Visum nötig.	Ja – aber nur mit Aufenthaltserlaubnis „zum Zwecke der Erwerbstätigkeit“.
	> 90 Tage	Aufenthaltserlaubnis oder (unbefristete) Niederlassungserlaubnis notwendig.	Ja – aber nur mit Aufenthaltserlaubnis „zum Zwecke der Erwerbstätigkeit“.
Besondere Option für Unternehmer von außerhalb der EU und des Europäischen Wirtschaftsraumes	< 3 Jahre ➔ danach Umwandlung in „Niederlassungserlaubnis“ möglich	Aufenthaltserlaubnis „zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit“ – insbesondere (aber nicht ausschließlich) bei Investitionen von 1 Mio. Euro und Schaffung von zehn Arbeitsplätzen. Gesonderte Beantragung eines Visums nicht nötig.	Ja – mit einer Aufenthaltserlaubnis „zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit“. Diese wird erteilt, wenn eine positive Auswirkung der Tätigkeit auf die Wirtschaft und eine gesicherte Finanzierung besteht. Dies gilt als sicher, wenn über 1 Mio. Euro investiert wird und mindestens 10 Arbeitsplätze geschaffen werden.
Vereinfachte Option für Hochqualifizierte	Unbegrenzt	Niederlassungserlaubnis „für Hochqualifizierte“. Gesonderte Beantragung eines Visums nicht nötig.	Über Sondergenehmigung sofort Erteilung einer „Niederlassungserlaubnis“ möglich. Auch für Familienangehörige keine Beschränkungen.